

Gorrede des peinlichen Halsgerichts/



Mr Karl der Fünff-
te von Gottes gnaden Römischer
Keser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs /
König in Germanien / zu Castilien / zu Arra-
gon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusa-
lem / zu Hungern / zu Dalmacien / zu Croatiens /
Nanarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Va-
lens / zu Gallicien / Maioricarum / Hispalis /
Sardinien / Cordube / Corsice / Murtie / Gien-

nis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Cannarie /
auch der Insulen Indiarum / vnd Terre firme / des Meers Oceani ic. Erg-
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Brabant /
zu Steyer / Kernten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Cala-
brien / Athenarum / Neopatric / Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu Ty-
rol / zu Gorz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfalzgraff in Nene-
gaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Namur / zu Rossi-
lion / zu Ceritan vnd zu Zütpfen / Landgraff in Elsaß / Marggraff zu
Burgaw / zu Oristan / zu Gotiani / vnd des Heiligen Römischen Reichs
Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia ic. Herr in Friesland / auff der
Windischen March / zu Portenaw / zu Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu
Tripoli / vnd zu Mecheln. Bekennen öffentlich / nach dem durch unsere vnd
des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd andere Stende / stattlich an
vns gelangt / wie im Römischen Reich / Teutscher Nation / altem gebräuch
vnd herkommen nach die minsten peinlich Gericht mit personen / die unsere
Reyserliche Recht nicht gelehrt / erfahren oder übung haben / besetzt wer-
den / vnd das auf demselben an viel orthen offtermals wider recht vnd gu-
te vernunft gehandelt / vnd entweder die unschuldigen gepeinigt vnd ge-
tödt / oder aber die schuldigen durch vnordeinliche gefehrliche vnd verlen-
gerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeynem nur zu grossem
nachtheyl gefristet / weggeschoben vnd erledigt werden / vnd das nach ge-
legenheit Teutscher Land / inn disen allen / altem langwirigem gebräuche
vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht ahn manchen orten mit rech-
nerstendigen / erfahren vnd geübten personen nicht besetzt werden mögen.
Demnach haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auf gne-
digem gneygtem willen etlichen geleuten trefflichen erfahrenen personen be-
wohlen / ein begriff / wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen / vnd recht-
uertigungen dem Rechten vnd billicheyt am gemesten gehandelt werden
mag / zumachen / in ein form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Druck
zubringen verschafft haben / das alle vnd jede unsrer vnd des Reichs un-
derthanen

Borrede.

derthanen sich hinfürter in peinlichen sachen / in bedenkung der grös vnd
fehrligkēyt derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeynen Rechten/
billigkēyt vnnd löblichen hergebrachten gebreuchen gemes halten mögen/
wie ein jeglicher ohn zweitel für sich selbs zuthun geneigt / vnnd des-
halben von dem Allmechtigen belohnung zuempfahen verhofft.

Doch wöllen wir durch dise gnedige erinnerung Churfür-
sten / Fürsten vnd Stenden / ahn ihren alten
wolhergebrachten rechtmessigen vnd
billicher gebreuchen/nichts
benommen haben.

